andere herren gehabt hatte. Seinem letten Befiter Sbenet Graf von Hodig war das Gut entzogen, weil er an dem Aufftande theilgenommen hatte, und es ftand nun zu Rauf. Um 6. October 1631 wurde der Cardinal Dietrichstein durch kaiser= liche Resolution beauftragt, dem Fürsten Bundader von Liechtenftein das dem Fiscus heimgefallene Gut Wolfranit gegen Bezahlung der darauf haftenden Schulden in Abschlag seiner Hofsanforderungen in Banden zu laffen und der Schätzung nach einzuräumen, der Mehrbetrag der Schätzung über die Schulden hinaus folle ihm von seinen Forderungen abgezogen werden. Um 23. October wird weiter bestimmt, daß dieses But gwar dem Fürsten Gundacker eingehändigt werden solle, der Mehr= betrag der Schätzung über die Schulden aber an Ihre Majeftät die Raiserin zu entrichten sei. Später erscheint die Raiserin selbst als Verkäuferin. Am 5. Januar 1635 nämlich trug ein kaiser= licher Befehl dem Cardinal auf, zu verfügen, daß dem Fürften Sundader von Liechtenftein der von Ihrer Majeftat der romischen Kaiserin ihm auf gewiffe Mag und Beise fäuflich über= laffene Markt Wolfranit in die Landtafel des Markgrafthums Mähren einverleibt werde!. Daß Wolfranitz nunmehr wirklich in den Besitz des Fürsten Gundacker kam 2), geht daraus her= vor, daß er dieses Wolfranitz zugleich mit Krummau (1647) seinem Sohne Ferdinand übergab.

Noch einmal gab Fürst Gundacker im Jahre 1637 dem Staate ein Darlehen von 20.000 Gulden, wofür er confiscirte Schuldbriefe erhalten, dann aber aus den Landesgeldern von Mähren bezahlt werden sollte. In gleichem erhielt er 1638 für gelieferte Munition die Entschädigung von 2000 Gulden aus der niederösterreichischen Landtagsbewilligung. In demselben Jahre kaufte er den Kuttenfelderischen Hof zu Hohenau und ein Haus zu Brünn, das dem Fürsten Max von Dietrichstein gehört

1) Archiv des Finanzminist.

²⁾ Was von Wolny, III. 324, bezweifelt wird.